

<b>1. Satzung / Ordnung</b>	:	<b>Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Butzbach</b>
<b>2. In der Fassung vom</b>	:	<b>19. Dezember 1991; rechtskräftig seit 23.12.1991</b>
<b>3. Zuletzt geändert am</b>	:	<b>durch 1. Änderungssatzung vom 03.02.1994; rechtskräftig seit 07.02.1994 durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2000; rechtskräftig seit 23.12.2000 durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.2007; rechtskräftig seit 29.06.2007</b>

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 19.12.1991 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Straßenreinigungsgebühr

- (1) Zur Deckung der der Stadt entstehenden Kosten für die öffentliche Straßenreinigung (§ 10 der Satzung) werden von den Verpflichteten (§ 3 der Satzung) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend. Grundstücke zwischen zwei Erschließungsstraßen werden bei beiden Straßen mit der jeweiligen Frontmeterlänge herangezogen.
- (3) Bei hintereinanderliegenden Grundstücken (§ 3 Abs. 5 der Satzung) werden für die Hinterliegergrundstücke fiktive Straßenfrontlängen gebildet. Die fiktive Frontlänge ergibt sich aus der Länge derjenigen Grundstücksseite des Hinterliegergrundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstücks an die Straße angrenzen würde.
- (4) Eine vorübergehende Minderreinigung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen Gründen oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt, führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Desweiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge oder sonstiger Hindernisse nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je lfd. m Straßenfrontlänge der zu reinigenden Straßen; § 7 der Satzung gilt entsprechend:

Kategorie I	=	1,95 € (1 Reinigung in der Woche)
Kategorie II	=	3,90 € (2 Reinigungen in der Woche)
Kategorie III	=	5,85 € (3 Reinigungen in der Woche)

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsgemäß Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

### § 3 - Gebührenerhebung

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeiträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird von den Gebührenpflichtigen angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsanforderung über andere Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (3) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Stadt Butzbach vom 05.12.1977 außer Kraft.